

Rechtssichere Gestaltung von Web-Seiten

Vortrag
am 30.06.2015
in Nürnberg
Rechtsanwalt
Oliver Wanke

Rechtsanwalt Oliver Wanke aus Iphofen

- Seit dem Jahre 2000 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen

Ich berate fast ausschließlich kleinere und mittelständische Software- und Technikunternehmen aus ganz Deutschland in den Schwerpunkten IT-Recht, Vertragsrecht, Datenschutzrecht und Wettbewerbsrecht und referiere regelmäßig zur Entwicklung im Online-Recht vor den Industrie- und Handelskammern.

Mehr unter www.ra-wanke.de / www.edv-vertrag.de

Oder unter <https://www.facebook.com/pages/Rechtsanwalt-Oliver-Wanke/195549997289562>

Anforderungen an Webseiten

Geänderte Fernabsatzbestimmungen seit 13. Juni 2014

- Rechtsprechung zu den neuen Bestimmungen
- Neue Belehrungspflichten
- Erhebliche Änderungen im Widerrufsrecht
- Neue Widerrufsbelehrung
- Muster Widerrufsformular
- Neue Folgen des Widerrufs

-> Prüfen: wurden die Kundeninformationen wirklich an die neuen Bestimmungen angepasst?

Gelten besondere Bestimmungen für Webseiten?

- Fernabsatzbestimmungen des BGB: **Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie: gültig seit 13. Juni 2014**
- Telemediengesetz TMG
- Telekommunikationsgesetz TKG
- Rundfunkstaatsvertrag RStV

-> Was ist Inhalt der Internetpräsenz ?

Die Web-Seite als Firmenpräsentation

Auch, wenn kein E-Commerce oder keine Produktwerbung stattfindet, reicht es aus, wenn die Internetseite einen wirtschaftlichen Hintergrund hat.

= > TMG

Ausnahmen:

- private Homepages
- Internetseiten von gemeinnützigen Vereinen

Impressumspflicht Teil 1

(Anbieterkennzeichnung nach dem TMG)

Wo? Bei jeder „Präsentation“ im Internet:

z.B. Facebook, usw.

WhatsApp: LG Berlin, Urteil vom 09.05.2014

- **Name und Anschrift**, bei **juristischen Personen zusätzlich alle vertretungsberechtigten Geschäftsführer oder Vorstände** (bei der AG zusätzlich der Aufsichtsratsvorsitzende),

-> Kein Postfach

-> Keine irreführende Nennung eines Geschäftsführers

- Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation ermöglichen, einschließlich der **Adresse der elektronischen Post**,

-> keine kostenpflichtige Mehrwertdienstenummer im Impressum zulässig

OLG Frankfurt, 02.10.2014, Az. 6 U 219/13

Impressumspflicht Teil 2

- wenn bei Kapitalgesellschaften Angaben zum Kapital der Gesellschaft:
 - > das Stamm- oder Grundkapital, sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen,
- wenn vorhanden: zuständige Aufsichtsbehörde (wenn die Tätigkeit eine Erlaubnis erfordert, z.B. n. § 34c GewO: Makler, Bauträger, Baubetreuer; Gaststätten n. § 2 Abs.1, § 30 GastG)

Impressumspflicht Teil 3

- wenn vorhanden: Registereintragung und Registernummer,
- wenn vorhanden: Kammer (bei bestimmten Berufen, die ein Hochschuldiplom erfordern, z.B. Ingenieuren oder anderen bestimmten Ausbildungsberufen meist aus den Heilberufen, z.B. Logopäden), gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist, sowie die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind,
- wenn vorhanden: Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung,
- bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die sich in Abwicklung oder Liquidation befinden, die Angabe hierüber.

Gestaltung des Impressums

Die Informationen müssen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein!

- Informationen in einem Block
- Link zum Impressum muss deutlich erkennbar sein (auf der 4. Bildschirmseite ist es zu spät!)
- Keine Phantasiebezeichnung (z.B. Backstage)
- Besser: **Anbieterkennzeichnung**, Impressum, Kontakt, Über uns, Hinweise nach dem **TMG**

Exkurs: Folgen einer fehlenden Anbieterkennzeichnung

- Bußgeld bis 50.000 Euro

- Wettbewerbsverstoß

Kommerzielle Kommunikation ?

(§ 6 TMG)

- **Erkennbarkeit:** Kommerzielle Kommunikationen (elektronische Werbung) müssen klar als solche zu erkennen sein.
- **Identifizierbarkeit:** die natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag kommerzielle Kommunikationen erfolgen, muss klar identifizierbar sein.
- Angebote zur Verkaufsförderung wie **Preisnachlässe, Zugaben** und **Geschenke** müssen klar als solche erkennbar sein, und die **Bedingungen** für ihre **Inanspruchnahme** müssen leicht zugänglich sein, sowie klar und unzweideutig angegeben werden.
- **Preisausschreiben** oder **Gewinnspiele** mit Werbecharakter müssen klar als solche erkennbar und die **Teilnahmebedingungen** leicht zugänglich sein, sowie klar und unzweideutig angegeben werden.

Werbe E-Mails/Newsletter

- Kommerzielle E-Mails/Newsletter:

Kopf- und Betreffzeile müssen so gestaltet sein, dass Absender und kommerzieller Charakter erkennbar sind;

Kopfzeile

- Absender
- kommerzieller Charakter

Betreffzeile

- Absender
- kommerzieller Charakter

Voraussetzungen für E-Mail-Werbung (§ 7 Abs. 3 UWG)

Ausdrückliche Einwilligung des Empfängers notwendig
(§ 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG)

Ausnahmsweise erlaubt:

- Adresse vom Kunden bei Geschäftsabschluss
- Ähnliche Waren
- Kunde hat nicht widersprochen
- Hinweis bei Adresserhebung und in jeder E-Mail:
 - > dass jederzeitiger Widerspruch möglich

Soll ein Vertragsschluss über das Internet stattfinden?

Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312i BGB)

- gilt gegenüber Verbrauchern
- gilt auch gegenüber gewerblichen Kunden

Immer:

Link zu AGBs und Vertragsbestimmungen mit
Downloadmöglichkeit (müssen bei Vertragsabschluss abrufbar
und speicherbar sein)

Pflichten im elektr. Geschäftsverkehr (Teil1)

1. Die Seite sollte die Eingaben vor dem Absenden übersichtlich darstellen und mit einer "Abbrechen"-Schaltfläche versehen sein, da nach § 312i BGB Eingabefehler vor Abgabe der Bestellung erkennbar und Korrekturen möglich sein müssen.
-> Beschreibung der Korrekturmöglichkeiten erforderlich

2. elektronische Empfangsbestätigung auf die Bestellung des Kunden (sofort nach Eingang der Bestellung),

Pflichten im elektr. Geschäftsverkehr (Teil 2)

3. Rechtzeitig **vor Abgabe der Bestellung klar und verständlich** (Artikel 246c EGBGB):

- Info, dass und wie Korrektur bei Fehlern möglich ist,
- Info über die technischen Schritte zum Vertragsabschluss,
- Info, ob der Vertragstext nach dem Vertragsschluss gespeichert wird und ob er dem Kunden zugänglich ist,
- Info Sprache des Vertragsabschlusses,
- Info über Selbstverpflichtungen (Verhaltenskodices) und Link zu diesen,
- *(aufgrund Wettbewerbsrecht: Verfügbarkeit von Waren)*

-> Pflichten von 1-3 bestehen nicht bei individueller Kommunikation

Werden Verträge mit Verbrauchern geschlossen?

- **Verbraucher:** Wenn das Geschäft **überwiegend** weder für eine gewerbliche noch selbstständige berufliche Tätigkeit abgeschlossen wird (privater Verbrauch)

-> Fernabsatzbestimmungen anwendbar!

Bei Zweifel: Verbraucherschutzvorschriften anwendbar

- Auftreten bei Vertragsabschluss zählt:

AG München, 28.04.2014, Az. 222 C 16325/13

Wird unter dem Firmennamen (auch Freiberufler) bestellt, besteht kein Widerrufsrecht.

Verbraucherverträge mit Sonderregelungen (§ 312 BGB)

1. Spezielle notarielle Verträge
2. Grundstücksverträge
3. Bauverträge
4. Reiseverträge
5. Verträge über die Beförderung von Personen
6. „Time-Sharing“-Verträge
7. Behandlungsverträge
8. bei Lieferung von Lebensmitteln, Getränken oder sonstigen Haushaltsgegenständen des täglichen Bedarfs, die am Wohnsitz, am Aufenthaltsort oder am Arbeitsplatz eines Verbrauchers von Unternehmern im Rahmen häufiger und regelmäßiger Fahrten geliefert werden,
9. bei Warenautomaten oder automatisierten Geschäftsräumen
10. Münz- und Kartentelefone
11. Einzelnutzungsverträge für Telekommunikation (z.B. Call-by-Call)
12. Kleingeschäfte
13. Zwangsvollstreckung
14. Verträge über soziale Dienstleistungen (z.B. Pflege)
15. Wohnraummietverträge
16. Finanzdienstleistungen
17. bei Versicherungen sowie deren Vermittlung,

Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen (d. h. wenn ein Verbraucher Kunde ist) Übersicht (§ 312d Abs. 2 S.1 i.V.m. Art. 246a EGBGB)

- **Vor Vertragserklärung** (Bestellung, Beginn des Downloads oder der Zustimmung) des Verbrauchers:
 - Angaben zur Identität (Teil 1)
 - Angaben zum Geschäft (Teil 2)
 - Formalitäten (Teil 3)
- **Nach Vertragsabschluss in Textform:**
 - Bestätigungen zum Vertrag (Teil 4)

Pflichten beim Fernabsatz Teil 1

(Angaben zur Identität)

Vor Vertragserklärung:

- Identität (siehe Impressum wie oben) immer Telefonnummer, ggf. Fax und E-Mail.
- die Anschrift und die Identität des Unternehmers, in dessen Auftrag gehandelt wird (auch bei gesonderter Beschwerdebearbeitung)
- Registernummer oder ähnliches (siehe Impressum wie oben)
- Identität eines Vertreters (siehe Impressum wie oben)
- **ladungsfähige Anschrift des Unternehmers (optisch hervorzuheben)** (kein Postfach)
- Namen der Vertretungsberechtigten (bei jur. Personen) (siehe Impressum wie oben)

Pflichten beim Fernabsatz Teil 2a (Angaben zum Geschäft)

Vor Vertragserklärung:

- **wesentliche Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung** (z.B. Produktbeschreibung auf der Website)

- > Merkmale, die in der Werbeanpreisung für wichtig gehalten werden, sind vor Vertragsabschluss nochmals anzugeben: OLG Hamburg, Urteil vom 13.08.2014, Az. 5 W 14/14

- > Angabe der Energieeffizienzklasse nach § 6a EnVKV (z.B. Waschmaschinen) Angaben bei der Ware bzw. vor dem Kauf ist ausreichend, OLG Stuttgart, 24.10.2013, Az. 2 U 28/13

- zusätzliche Kosten für Fernkommunikationsmittel zum Vertragsabschluss
- Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen

- **Termin für Lieferung oder Leistung**

- > OLG München, Urteil vom 08.10.2014, Az. 29 W 1935/14

„**ca. 2-4 Werktage**“ ist ausreichend bestimmt: Hieraus ergibt sich nach Art. 246a § 1 Abs. 1 Nr. 7 EGBGB, wann der Unternehmer liefern muss: nämlich spätestens nach 4 Tagen.

Pflichten beim Fernabsatz Teil 2b (Angaben zum Geschäft)

- Verfahren des Unternehmers zum Umgang mit Beschwerden
- Bestehen eines gesetzlichen Mängelhaftungsrechtes (Gewährleistungsrecht)
- > 2 Jahre Gewährleistungsfrist auch bei B-Waren: OLG Hamm, 16.01.2014, Az. 4 U 102/13
- Falls vorhanden: Garantien / Bedingungen von Kundendienstleistung
- Verhaltenskodizes
- Mindestlaufzeit des Vertrages (AGB-Grenzen!) und Bedingungen der Kündigung
- Bedingungen von Sicherheiten und Kaution (Kundenkarten)
- **Funktionsweise digitaler Inhalte und technischer Schutzmaßnahmen**
- **Beschränkung der Kompatibilität digitaler Inhalte**
- **beim Vorhandensein sind Schlichtungsstellen mitzuteilen**

Preisangaben

- Gesamtpreis einschließlich aller Steuern und Abgaben
- Ist dies vernünftigerweise nicht im Voraus möglich, dann
- Angabe der Preisberechnung
- Alle Fracht-, Liefer – oder Versandkosten
- Ist dies vernünftigerweise nicht im Voraus möglich, dann Angabe, dass solche zusätzlichen Kosten anfallen können.
- Bei Abonnements oder unbefristeten Verträgen, die pro Abrechnungszeitraum anfallenden Kosten, wenn Festbeträge in Rechnung gestellt werden, die monatlichen Gesamtkosten.

Pflichten beim Fernabsatz Teil 3 (Formalitäten)

Vor Vertragserklärung:

- Info über die Vertragsschritte zum Abschluss
- **Info über das Widerrufsrecht (optisch hervorzuheben)**

=> Prüfen, ob tatsächlich die neue Widerrufsbelehrung verwendet wird!

Kaufbutton!

- § 312 j Abs. 3 BGB:
- Der Unternehmer hat die Bestellsituation so zu gestalten, dass der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet. Erfolgt die Bestellung über eine Schaltfläche, ist die Pflicht des Unternehmers aus Satz 1 nur erfüllt, wenn diese Schaltfläche gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „**zahlungspflichtig bestellen**“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet ist.
- AG Köln – 142 C 354/13 - 28. April 2014: „bestellen und kaufen“ ist nicht ausreichend.

Pflichten beim Fernabsatz Teil 4 (Bestätigungen zum Vertrag)

Nach Vertragsabschluss:

Folgende Informationen müssen innerhalb angemessener Frist auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. E-Mail) zur Verfügung gestellt werden (bei Waren spätestens bis zur Lieferung an den Verbraucher, bei Dienstleistungen, bevor mit der Ausführung begonnen wird):

- Vertragsinhalt
- Obige Angaben nach Art. 246 a EGBGB

(außer, wenn bereits durch dauerhaften Datenträger die vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt wurden)

Die Zusendung sollte z.B. per E-Mail erfolgen, wenn kein Warenversand stattfindet. Das bloße Zur-Verfügung-Stellen zum Download reicht nicht aus.

(BGH, 15.05.2014 Az. III ZR 368/13)

Besonderheit bei digitalen Inhalten:

Es ist auch festzuhalten, dass der Verbraucher vor Ausführung des Vertrags

1. ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Unternehmer mit der Ausführung des Vertrags vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt und
2. seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er durch seine Zustimmung mit Beginn der Ausführung des Vertrags sein Widerrufsrecht verliert.

Widerrufsrecht

- Information in klarer und verständlicher Weise **vor** Abgabe der Vertragserklärung des Verbrauchers:
- Neu: Immer Widerrufsfrist 2 Wochen (n.F. § 355 Abs.2 S.1 BGB)
- (bisher: Information **nach** Vertragsschluss: Frist 1 Monat)
- Neu: Widerrufsrecht erlischt spätestens nach 12 Monaten und 2 Wochen (Bisher:
 - Richtige Belehrung Widerrufsrecht, aber Verletzung anderer Informationspflichten -> 6 Monate Widerrufsfrist;
 - Fehlende oder falsche Belehrung über Widerrufsrecht: Frist beginnt nicht zu laufen. Es kann jederzeit widerrufen werden.)

Gestaltung der Widerrufsbelehrung

- Wann:

- Vor Abschluss des Vertrages
- Zusendung mit dem Eingangsbestätigungsmail ist nicht mehr nötig, allerdings muss die Belehrung in Textform zugehen

- Wie:

Verwendung der (richtig ausgefüllten) Musterwiderrufsbelehrung

Keine individuellen Abänderungen: OLG Frankfurt, 07.07.2014, Az. 23 U 172/13

Neue Widerrufsbelehrung

Muster 1

normaler Onlineshop:

- Warenversand, eine Lieferung
- keine Dienstleistung
- keine digitalen Inhalte
- Rücksendung per Post möglich
- kein Abholdienst
- keine zur Entgegennahme ermächtigte Person
- keine wiederkehrende Lieferung gleichartiger Waren
- kein Kauf auf Probe
- keine Teilzeit-Wohnrechtverträge
- keine Finanzdienstleistungen

Muster Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag [an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat](#).

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns ([Namen, Anschrift Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmers](#)) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. [Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite \[Internet-Adresse einfügen\] elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich \(z. B. per E-Mail\) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.](#)

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Widerrufsformular

(zu Art. 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EGBGB)

-> Muster **muss** dem Verbraucher zur Verfügung gestellt werden:

- „

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

— An [hier ist der Name, die Anschrift und gegebenenfalls die Faxnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmers **durch den Unternehmer** einzufügen]:

— *Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)*

— *Bestellt am (*)/erhalten am (*)*

— *Name des/der Verbraucher(s)*

— *Anschrift des/der Verbraucher(s)*

— *Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)*

— *Datum*

Kein Widerrufsrecht bei folgenden Geschäftsabschlüssen:

Soweit nichts Anderes vereinbart:

1. Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind,
2. Lieferung von Waren, die schnell verderben können oder deren Verfallsdatum schnell überschritten würde,
3. Lieferung versiegelter Waren, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene nicht zur Rückgabe geeignet sind, wenn ihre Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde,
4. Lieferung von Waren, wenn diese nach der Lieferung auf Grund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden,
5. Lieferung alkoholischer Getränke, deren Preis bei Vertragsschluss vereinbart wurde, die aber frühestens 30 Tage nach Vertragsschluss geliefert werden können und deren aktueller Wert von Schwankungen auf dem Markt abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat,
6. Lieferung von Ton- oder Videoaufnahmen oder Computersoftware in einer versiegelten Packung, wenn die Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde,

Kein Widerrufsrecht bei folgenden Geschäftsabschlüssen:

7. Verträge zur Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften oder Illustrierten mit Ausnahme von Abonnement-Verträgen,
8. Verträge zur Lieferung von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Finanzdienstleistungen, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt,
9. Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Beherbergung zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken, Beförderung von Waren, Kraftfahrzeugvermietung, Lieferung von Speisen und Getränken sowie zur Erbringung weiterer Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht,
10. öffentlich zugängliche Versteigerung
11. Verträge, bei denen der Verbraucher den Unternehmer ausdrücklich aufgefordert hat, ihn aufzusuchen, um dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen
12. Verträge zur Erbringung von Wett- und Lotteriedienstleistungen,
13. die meisten notariell beurkundeten Verträge;

Erlöschen des Widerrufsrechts (n.F. § 356 Abs. 4 und 5 BGB)

Früher bis 13. Juni 2014:

- wenn der Unternehmer mit der Ausführung der Dienstleistung mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat
- oder der Verbraucher diese selbst veranlasst hat.

(Download)

Wenn kein Hinweis erfolgte, erlosch das Widerrufsrecht trotzdem.

Aber es bleibt ein Wettbewerbsverstoß, der zur Abmahnung berechtigt.

Jetzt:

- bei einer Dienstleistung, wenn der Unternehmer die Dienstleistung **vollständig** erbracht hat **und** mit der Ausführung der Dienstleistung erst begonnen hat, nachdem der Verbraucher seine ausdrücklicher Zustimmung gegeben hat **und** gleichzeitig seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Unternehmer verliert.

Erlöschen des Widerrufsrechts (n.F. § 356 Abs. 4 und 5 BGB)

Bei digitalen Inhalten:

wenn der Unternehmer mit der Ausführung des Vertrags begonnen hat,
nachdem der Verbraucher

1. ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Unternehmer mit der Ausführung des Vertrags vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt und
2. seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er durch seine Zustimmung mit Beginn der Ausführung des Vertrags sein Widerrufsrecht verliert.

Voraussetzung für Erlöschen:

Ordnungsgemäße Belehrung über das Widerrufsrecht

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs)

- Vorformulierte Bedingungen
- Für eine Vielzahl von Verträgen (min. 2-5)
- Werden von einer Vertragspartei gestellt
- Kein individuelles Aushandeln

Einbeziehung von AGBs

- Ausdrücklicher Hinweis
Bei Geschäftsabschlüssen im Internet: Link auf AGBs erforderlich
- Möglichkeit zumutbarer Kenntnisnahme
- Einverständnis des Kunden
(durch schlüssiges Verhalten)

AGBs

Empfehlenswerte Umsetzung:

- Vor Absendung der Bestellung:
 - Hinweis auf die Geltung der AGBs
 - Link zu den AGBs
(abrufbar und speicherbar, § 312e I Nr. 4 BGB)
 - Einverständniserklärung des Kunden mit Checkbox
(nur bei Bestätigung Fortführung des Bestellvorgangs)
- Vorteil: Nachweis, dass der Kunde die AGBs zur Kenntnis nehmen konnte

Inhalt der AGBs

- **Info Widerruf/Rückgaberecht** (optisch hervorzuheben)
- Mindestlaufzeit
- **Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen** (optisch hervorzuheben)
- Vorbehalt, gleichwertige oder keine Leistung zu erbringen
- Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Lieferung oder Erfüllung
- Info Sprache des Vertragsabschlusses
- Gewährleistungsbedingungen

Datenschutz bei Internetpräsenzen

Immer, wenn Daten durch den Betreiber einer Internetpräsenz erhoben werden.

z.B. bei

- Besucheranalysen (Google Analytics)
- Werbematerialzusendung
- Kontaktaufnahme
- Onlineshop usw.

usw.

Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten

-> Datenschutzerklärung

Allgemeine Grundsätze des Datenschutzes

A. **Datenvermeidung und Datensparsamkeit**, § 3a S. 1 BDSG

Grundsatz, der für alle Datenschutzbereiche gilt. Es dürfen nur so viel personenbezogene Daten wie nötig erhoben werden.

B. **Rückgriffsverbot**: nach § 12 Abs. 1 TMG darf die Erlaubnis zur Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten nur Bestimmungen entnommen werden, die sich ausdrücklich auf Telemedien beziehen. Ein Rückgriff auf Erlaubnisse des Bundesdatenschutzgesetzes ist nicht möglich.

C. **Zweckbindungsgebot** nach § 12 Abs. 2 TMG: Jede Erlaubnis ist auf den konkret erlaubten Umfang und Zweck begrenzt. Möchte man die Daten anderweitig nutzen, so ist eine neue Erlaubnis oder Einwilligung notwendig!

D. **Anonyme Nutzung** (Ausgestaltung des Prinzips der Datenvermeidung nach § 13 Abs. 6 TMG): Der Diensteanbieter hat dem Nutzer die Inanspruchnahme von Telediensten und ihre Bezahlung anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Der Nutzer ist über diese Möglichkeit zu informieren.

Datenschutzerklärung Teil1

- Der Nutzer ist zu Beginn des Nutzungsvorgangs über **Art, Umfang und Zweck** der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu unterrichten, § 13 Abs.1 TMG

Art und Umfang der Datenerhebung: z.B. IP- Adresse, Name, Adresse, Telefonnummer, usw.

Zweck der Datenerhebung: z.B. Bestellabwicklung, Zusendung von Werbematerial, usw.

- Information, wenn eine Verarbeitung außerhalb der EU erfolgt!

-> verständlich beschreiben

Weitere datenschutzrechtliche Pflichten nach TMG

1. Der Nutzer muss seine Verbindung jederzeit abbrechen können.
2. Nutzungsdaten müssen unmittelbar nach der Beendigung gelöscht oder gesperrt werden können.
3. Der Nutzer muss Teledienste geschützt gegen Kenntnisnahme Dritter in Anspruch nehmen können.
4. Die personenbezogenen Daten über die Inanspruchnahme verschiedener Teledienste müssen getrennt verarbeitet werden können.
5. Nutzungsdaten verschiedener Dienste nur für Abrechnungszwecke!
6. Nutzerprofile dürfen nicht mit Daten über den Träger eines Pseudonyms zusammengeführt werden.
7. Die Weitervermittlung zu einem anderen Diensteanbieter ist dem Nutzer anzuzeigen.
8. Auf Verlangen muss der Anbieter unentgeltlich und unverzüglich Auskunft über die zur Person oder unter Pseudonym gespeicherten Daten erteilen.

Zeitpunkt der Belehrung (Datenschutzerklärung)

- Bereits durch den Aufruf der Internetpräsenz können Daten erhoben werden.
(Es reicht bereits die Speicherung der IP-Adresse des auf die Seite Zugreifenden.)

Hierüber sollte zumindest informiert werden, auch wenn bei bloßer Erhebung der IP-Adresse im Regelfall keine personenbezogenen Daten vorliegen.

Daher sollte permanent (auf jeder Seite) ein Link zur Datenschutzerklärung angebracht werden. Der Inhalt der Belehrung muss **jederzeit abrufbar** sein (§ 13 Abs. 1 S. 3 TMG)

(Am besten sollte ein Link schon auf die Eingangsseite, da diese Belehrung schon zu Beginn der Nutzung, also dem ersten Abruf der Seite, erfolgen muss.)

Sollten Cookies verwendet werden, so ist ebenfalls eine entsprechende Belehrung notwendig und die Verwendung sollte von der Zustimmung abhängig gemacht werden.

Erhebung von Pflichtangaben

- Dateneingaben des Nutzers bei der Registrierung sind zunächst Nutzungsdaten, natürlich nur, soweit ein Personenbezug vorliegt.
- Ist die Registrierung abgeschlossen, so liegen Bestandsdaten vor.

Sowohl für die Erhebung, Verarbeitung (z.B. Weitergabe an Dritte) und Nutzung der Nutzungsdaten, als auch der Bestandsdaten gilt der **Erforderlichkeitsgrundsatz**.

Die Daten dürfen also nur erhoben werden, wenn sie zur Durchführung des Teledienstes erforderlich sind (primärer Erhebungszweck). Andere Daten dürfen nur mit **Einwilligung** des Nutzers erhoben werden.

Es dürfen also alle Daten erhoben werden, die zur Vertragsbegründung, Vertragsabwicklung und Abrechnung notwendig sind.

Erhebung von freiwilligen Angaben

Voraussetzungen:

1. eindeutige und bewusste Erklärungshandlung des Nutzers
(sollte darstellungstechnisch hervorgehoben werden)
2. Protokollierung der Einwilligung
(Es handelt sich um Bestandsdaten. Diese dürfen nur so lange gespeichert werden, wie es für das Vertragsverhältnis erforderlich ist.)
3. jederzeitige Abrufbarkeit der Einwilligung und der Unterrichtung durch den Nutzer
(z.B. in seinem persönlichen Konfigurationsmenü. Es sollte Zeitpunkt und Text der Erklärung abgespeichert werden.)
4. Hinweis auf die jederzeitige Widerrufsmöglichkeit (vor Abgabe der Erklärung)

Verstoß gegen Datenschutzbestimmungen

- Wettbewerbsverstoß
- Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld

Folgen eines Wettbewerbsverstoßes

- Unterlassungsanspruch -> Unterlassungsklage

Vorher erfolgt meist eine Abmahnung

- Wer darf abmahnen?
 - Wettbewerber
 - Besondere Verbände, z.B. Wettbewerbszentrale
 - Qualifizierte Einrichtungen, z.B. Verbraucherschutzverband
 - IHKs und Handwerkskammern

Warum ist die Abmahnung oft so teuer?

- Bei Verbänden sind Pauschalen anerkannt: ca. 200 €
- Wettbewerber werden meist anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen
-> Gebühren sind durch den Verletzer zu ersetzen.

Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gegenstands- oder Streitwert.

Ausschlaggebend sind weniger die Verhältnisse des Abgemahnten.
Umsatz des Angreifers entscheidend.

Wie und wann kann ich mich gegen die Höhe der Kosten wehren?

- bei einer rechtsmissbräuchlichen Serienabmahnung
- bei einer Abmahnung durch eine Firma, die eine spezialisierte Rechtsabteilung besitzt
- bei unangemessen hohen Streitwerten
- bei Vermögenslosigkeit

Was tun bei einer Abmahnung?

1. Liegt ein Wettbewerbsverhältnis vor
oder wurde durch einen Verband abgemahnt?

(Originalvollmacht bei einer Anwaltsabmahnung)
(angemessene Frist)

2. Ist der Verstoß bzw. das zu unterlassende Verhalten erkennbar?

3. Liegt tatsächlich ein Wettbewerbsverstoß vor?

4. Gegenstandswert ?

5. Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung?

- zu umfassende Formulierung?
- Höhe der Vertragsstrafe?
- Pflicht zur Kostenübernahme streichen!

➔ Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung nur abgeben, wenn ein klarer Verstoß vorliegt
oder das beanstandete Verhalten problemlos erfüllt werden kann.
(aber ohne Anerkennung einer Rechtspflicht!)